

schriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Prostitutionsgesetz betroffen. Es soll der § 6 des NÖ Prostitutionsgesetzes durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Die bestehenden Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Die so ermittelten Beträge werden unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 B-VG.

Kostendarstellung:

Die unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelten Euro-Beträge von 3.633,64 und 7.267,28 werden auf die Beträge von 3.600 und 7.200 geglättet.

Da es sich bei § 6 um Rahmenbeträge handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbare Kostenfolgen.

Besonderer Teil:

Die im § 6 des NÖ Prostitutionsgesetzes festgesetzten Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet.

Die so ermittelten Beträge werden auf die Beträge von € 3.600 und € 7.200 geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil es sich um Rahmenbeträge handelt und daher durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen entstehen.

Den Ausführungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst im Rahmen des Begutachtungsverfahrens, dass bisher die Beträge für die Höchststrafe im Verhältnis 1:2 stand, wird entsprochen.

Als Rahmenbeträge werden die Euro-Beträge 3.600 und 7.200 festgesetzt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Prostitutionsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
K r a n z l
Landesrat